

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein übermüthiges und unbescheidenes Betragen gegen Mitglieder anderer Stände, wodurch der ungebildete Soldat zuweilen fälschlicherweise sich in Ansehen zu setzen wähnt, würde im Gegentheil nur dazu beitragen, ihm und dem ganzen Soldatenstande den Ruf der Rohheit zuzuziehen. Der Soldat muß vielmehr allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Beispiel der Einigkeit und Zuvorkommenheit voranzugehen suchen, und wird sich hierdurch am sichersten die Achtung derselben erwerben.

Der Soldat darf niemals, in düntelhaftem Selbstmachten vermeinter Vorzüge seiner Waffe oder seiner Truppenabtheilung, die Ehre derselben gegen andere Waffen oder Truppentheile aufrechterhalten wollen, sondern muß vielmehr die Soldaten der ganzen Armee als seine Kameraden betrachten und behandeln.

Endlich ist es auch der Ehre des Soldaten zuwider, in irgend einer dienstlichen Beziehung die Unwahrheit zu sagen."

Das Buch gibt viele beachtenswerthe Winke und Rathschläge, wie sich der Unteroffizier in den verschiedenen Lagen und Fällen, die ihm vorkommen können, zu benehmen habe. So z. B. wird in S. 12 über Behandlung betrunkenen Soldaten gesagt:

"Gegen betrunkene Soldaten ist stets mit der größten Behutsamkeit zu verfahren, damit dieselben nicht etwa zu wörtlichen oder thätlichen Widersetzungen gereizt werden. Es muß sich daher gegen sie mit der größten Ruhe und Besonnenheit benommen und jeder Wortwechsel, wie jede persönliche Berührung, so weit letzteres möglich ist, vermieden werden. Wo es irgend möglich ist, sind sie durch Kameraden zur Ruhe zu bringen.

Wenn sich der Betrunkene im Dienst befindet, so ist er zwar zu arretiren, doch ist auch hierbei jede Anreizung zur Insubordination möglichst zu vermeiden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, besonders wenn sie Exzesse herbeiführt, an dem Unteroffizier streng bestraft."

Wäre diese Vorschrift stets beachtet worden, so würde manches kriegsrechtliche Urtheil nie erlassen worden sein. Gerade in unserer Armee hat schon oft ein unkluges Einschreiten von Vorgesetzten Unheil gestiftet.

Das Buch kann den Unteroffizieren, wenn auch nicht Alles für unsere Verhältnisse paßt, gleichwohl anempfohlen werden.

Gidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die freiwilligen Schieß- und Militär-Vereine.

(Vom 24. Dezember 1875.)

Die neue Militärorganisation enthält bezüglich der freiwilligen Schießvereine folgende Vorschriften:

"Art. 140. Die freiwilligen Schießvereine, sowie die in Art. 104 erwähnten besondern Schießvereinigungen werden vom Bunde unterstützt, insofern sie organisiert sind und die Schieß-

übungen mit Ordnungswaffen und nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bundesrath wird in dieser Beziehung die weiter nöthigen Verfügungen treffen."

Und Art. 104, soweit er auf das Schießwesen Bezug hat, lautet: "Die Kompanieoffiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen des Auszugs sind in denselben Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet.

Die Einrichtung dieser Uebungen, sowie die Anzahl der jährlich dabei abzugebenden Schüsse, wird durch ein Reglement geordnet."

Art. 139. "Die Kompanieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen der Landwehr sind verpflichtet, an den in Art. 104 genannten Schießübungen Theil zu nehmen."

Art. 225. "Die Gemeinden, in welchen die in den Art. 81 (Vorunterricht der Jugend), 104 (Militär 3), 139 und 140 vorgeschriebenen Uebungen und Inspektionen abgehalten werden, haben die nöthigen Plätze in schicklicher Weise unentgeltlich anzuweisen."

Die reglementarischen Bestimmungen, welchen in den citirten Artikeln der Militärorganisation gerufen wird, sind noch nicht erlassen, sollten aber bis zum nächsten Frühjahr in's Leben treten können.

Die vorderathenden Behörden verhehlen sich nicht, daß der Erlaß dieser Bestimmungen keine leichte Aufgabe ist, indem es äußerst schwer hält, die Anforderungen militärischer Natur, welche das Gesetz an die freiwilligen Schießvereine stellt, mit der Freiheit des Vereinslebens so zu vereinigen, daß nicht der militärische Zweck oder das Vereinsleben darunter leidet.

Es scheint deshalb angemessen, daß die freiwilligen Schießvereine selbst vor Erlaß der Verordnungen Gelegenheit erhalten, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen.

Indem die genannten Vereine hiemit zu einer solchen Meinungsäußerung eingeladen werden, werden folgende Punkte hervorgehoben, deren Beantwortung für die vorderathenden Behörden ein besonderes Interesse haben dürfte:

- 1) Sind die Vereine, welche einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag machen wollen, verpflichtet, alle Wehrpflichtigen, welche sich zum Eintritt melden, aufzunehmen?
- 2) Sind die Offiziere und Unteroffiziere oder allfällig auch die Soldaten des Auszugs zu verpflichten, einem Schießvereine anzugehören?
- 3) Wie ist die Vorschrift des Gesetzes durchzuführen, daß die Schießvereine „organisiert“ sein sollen; ist eine militärische Organisation für Vornahme der Uebungen vorzuschreiben oder soll eine militärische Organisation selbst auf den Bestand des Vereins und seiner numerischen Stärke angepaßt, ausgedehnt werden?
- 4) Die Militärorganisation fordert militärische Vorschriften für die Uebungen.

Als solche könnten etwa aufgestellt werden:

a. Schießen einer bestimmten Anzahl von Schüssen, z. B. bei 50 Schüssen auf folgende Distanzen:

10 Schüsse auf 300m	} Schießen 1m 8/1m 8,
10 " " 400m	
10 " " 225m auf Scheiben 1m/1m,	
10 " " 200m " " Nr. 5 (ausgeschnittene Fig.)	
10 " im Tirailleursfeuer im Vorrücken und Rückzug auf eine der obigen Scheibenarten und die Distanz zwischen 600 bis 225m umfassend oder bei größeren Distanzen auf Kolonnenstellungen;	

eine Schießübung des Vereins auf unbekannte Distanzen;

b. zwei Uebungen im Distanzschützen;

c. zwei obligatorische Unterrichtsstunden über Gewehrkenntniß und Gewehrreparaturen.

Für Kavallerievereine, welche mit Karabinern schießen, statt obiger Munitionsverwendung;

10 Schüsse auf 225m,

10 " " 300m,

eine Uebung im Tirailleurs im Uebrigen frei.

Ist nun eine Vermehrung oder eine Verminderung dieses unmaßgeblichen Obligatoriums der Vereinsübungen wünschbar? und eventuell nach welcher Richtung?

5) Auf wie viele Distanzen und auf welche muß vom Einzelnen geschossen werden, um auf die Entschädigung des Bundes Anspruch machen zu können? (Obligatorische Distanzen.)

6) Sind nicht einzelne Schießtage, an welchen auf Distanzen geschossen werden soll, als obligatorisch zu erklären, oder ist es genügend, wenn das einzelne Mitglied bei beliebigen Übungen, welche das Jahr hindurch stattfinden, die obligatorische Zahl von Schüssen auf die obligatorischen Distanzen schießt?

7) Welche Zahl von Schüssen muß der Einzelne geschossen haben, um zu der Entschädigung berechtigt zu sein?

8) Es wird vorherhand von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Entschädigung ungefähr die gleiche sein werde, wie bisher.

Ist dieser Beitrag des Bundes nur unter der Bedingung abzugeben, daß auch die Kantone einen entsprechenden Beitrag leisten?

9) Sind an die Offiziere Gewehre, resp. Stutzer, zu verabfolgen?

10) Ist es möglich, die in Art. 104 und 139 vorgesehenen obligatorischen Schießübungen derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche im betreffenden Jahr keinen Militärunterricht erhalten haben, in den freiwilligen Schießvereinen abzuhalten, oder sind die Wehrpflichtigen zu diesen Übungen besonders einzuberufen, oder endlich: ist irgend eine andere Form der in Art. 104, 3. Alinea, vorgesehenen „Vereinigungen“ denkbar?

Für Beantwortung obiger Fragen wird eine Frist bis 15. Februar gewährt.

Selbstverständlich können die Vereine auch solche sachbezügliche Fragen zur Sprache bringen, welche im gegenwärtigen Kreise selber nicht angeregt sind.

Die Vereine sind ersucht, ihre Antworten den kantonalen Militärbehörden einzugeben und die letzteren werden ersucht, sie unter Beifügung ihres Gutachtens dem unterzeichneten Waffenschef einzureichen.

Der Waffenschef der Infanterie:
Feiß, Oberst.

M u s l a n d.

Rumänien. (Die Übungsmanöver 1874.) Der russische „Invalide“ spricht sich in einem längeren Artikel über die Manöver, welche die rumänische Armee 1874 ausgeführt hat, aus. Dieser Artikel wird in den „Neuen militärischen Blättern“ reproduziert. Wir entnehmen demselben Manches, welches auch bei uns Beachtung verdienen dürfte.

Die auf militärischem Gebiet erzielten Fortschritte gaben der Regierung Rumäniens Veranlassung, zu den großen im vorigen Jahre unternommenen Manövern Offiziere von fast sämtlichen fremdländischen Armeen als Zuschauer einzuladen, um sie einerseits mit der Macht des Reiches bekannt zu machen, andererseits um sich ihrer Meinungen zur Vervollkommenung der Heeresmacht zu bedienen.

Sämtliche Anwesende konnten nicht umhin, die innerhalb so kurzer Zeit gemachten Fortschritte anzuerkennen. —

Die Umstände, unter welchen die vorjährigen großen Manöver der rumänischen Armee stattfanden, waren, was die Stärkverhältnisse der Truppen anbelangt, nicht gerade günstig, und zwar in Folge der durch ungewöhnliche Hitze während der drei Monate Juli, August und September verursachten Missete. Es konnten mithin anstatt der anfänglich beabsichtigten 30,000 Mann nur 19,800 Mann konzentriert werden.

Zur Vornahme der Manöver wurde die erste Hälfte des Monats Oktober ausgewählt, als Operationsterrain die Gegend im Nordosten von Bukarest, zwischen dieser Stadt und den Orten Busco und Ploeschti. Die zu Manövern geeignetsten Terrains innerhalb dieses Dreiecks befinden sich bei der Stadt Busco, in der Mitte längs den Ufern der Flüsse Jalomiza und Brachowa und bei Bukarest in der Nähe des Flusses Kolentino.

Demnach war der Manöverplan folgender:

Der Feind hat Bukarest eingenommen. Die die Stadt verteidigenden Truppen zogen sich über die Jalomiza und Brachowa zurück, in der Absicht, sich den aus der kleinen Wallachei und der Moldau anrückenden Verstärkungen zu nähern.

Zu derselben Zeit hat aber ein anderes feindliches Detachement (nur supponiert), nach Ueberschreitung der Donau zwischen Oltenizza und Kalarasch, Busco schnell ekkupiert, um dadurch die Vereinigung der gegnerischen Streitkräfte, gebildet aus dem Moldauischen und dem Jalomiza-Korps, zu hindern. Die bei Rymnik-Sarat konzentrierten Moldauischen Truppen werfen den Feind aus Busco und verfolgen ihn in der Richtung auf Urtsikheni-Bukarest, wobei sie sich dem verstärkten und Gergiza besetzt haltenden Jalomiza-Detachement nähern.

Der Feind räumt seine von dem rechten Ufer der Jalomiza zwischen den Städten Gerbinza und Moldoweni gebildete Position, wird aber, von dem Jalomiza-Detachement und von den Moldauischen Truppen gleichzeitig angegriffen, zum ferneren Rückzuge genötigt. Noch einmal versucht er es, sich in einer günstigen Position in dem Thale des Kolentino bei Bukarest zu halten. Vergebens, er muß auch die eroberte Hauptstadt aufgeben und sich nach dem unteren Arschesch zurückziehen. Sämtliche Manöver lassen sich demnach in die Aktionen bei Busco, bei der Jalomiza und am Kolentino-Flusse zusammenfassen.

Sämtliche Truppen formierten drei Divisionen, jede in der Stärke von 9 bis 14 Bataillonen, 4 Eskadrons und 8 Geschützen. Reguläre und Dorobanzen gemischt.

Hiervon bildeten die beiden ersten Divisionen das Jalomizische Korps, zu dem überdies eine kombinierte Kavallerie-Brigade und eine reitende, sowie zwei Fuß-Batterien, ferner zwei Sappeur-Kompagnien und eine Pontonnier-Kompagnie mit zehn eisernen Pontons hinzutraten.

Die 3. Division unter Hinzugabe einer Kavallerie-Brigade, 3 Regimenter nebst einer reitenden Batterie, nebst 3 Fuß-Batterien und einer Kompagnie Sappeurs stellte das Moldauische Korps vor.

Zu Konzentrationspunkten waren bestimmt für das Jalomizische Korps Gergiza, für das (looperkrende) Moldauische — Rymnik-Sarat. Die Zerteilung war folgende: Am 3. Oktober — Vormarsch des Moldauischen Korps gegen Busco, am 4. Oktober Angriff dieser Position. Am 5., 6. und 7. Verfolgung des (supponierten) Feindes bis zur Jalomiza. Am 8. Oktober gleichzeitiger Angriff der feindlichen Aufstellung hinter der Jalomiza. Am 9., 10. und 11. Vordringen gegen Bukarest. Am 12. Angriff auf die Position hinter dem Flusse Kolentino, wobei das Moldauische Korps den Feind darstellte. Am 14. Oktober schließlich große Parade mit Durchmarsch durch Bukarest.

Ohne sich auf weitere Beschreibung und Kritik des Ganges der Manöver zu verbreiten, theilt Herr G. Bobrikow im russischen Invaliden über die von ihm persönlich gemachten Beobachtungen folgende interessante und wie es scheint objektiv gehaltene Einzelnheiten mit.

Die Infanterie operierte zu viel in Massen. Die Kompagnie-Kolonnen stellten sich in freiem Felde auf 200 Schritt, oft gar nur auf 150 Schritt Entfernung von der Schützenkette auf, während die Dorobanzen keine andere Formation als die der Bataillons-Kolonnen zu kennen schienen. Die in dichten Kolonnen massierten Reserven standen ebenfalls häufig ganz nahe an den Kompagnie-Kolonnen, ohne die geringste Dedung vor dem feindlichen Feuer. Die beliebteste Formation für die Linien-Infanterie bildete die Kompagnie-Kolonnen, deren 4 Glieder gleichzeitig Salven abzugeben pflegten. Die Bewaffnung und Ausrüstung der Infanterie ist gut, die Uniformierung sogar elegant. Jeder Soldat führt 100 Patronen bei sich, von denen er 60 in zwei kleinen Patronentaschen und 40 im Tornister trägt. Jede Gruppe, à 10 Mann, nimmt eine Feldküche, bestehend aus zwei großen Kesseln zum Kochen und mehreren kleineren zum Vertheilen der Speisen mit sich, ferner zwei Stücke Schanzzeug in Gestalt von kurzen, zum Graben, Sägen und Hacken geeigneten Schaufeln und zwei Laternen, deren Handgriffe in die Gewehrläufe gesteckt werden.

Zur Verwendung im Bivouac führen die Soldaten auch kleine